

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18

Düsseldorf, den 13.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage 40 (Wasserglasfabrik) der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf durch Modernisierung der Hydrothermal-Löseanlage und Erweiterung des Gemengehauses um zusätzliche Silos für Quarzsand

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH mit Bescheid vom 30.11.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Wasserglasfabrik am Standort Düsseldorf, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf erteilt. Zudem wurde ein Nachtrag zur Anpassung von Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 14.08.2019 erlassen.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid (hier inkl. des Nachtrages) unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ (LVIC-S)

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kris Jasinski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf

Datum: 30.11.2018

Seite 1 von 30

Aktenzeichen:
53.04-9350370-0040-G16,8a-
0033/18
bei Antwort bitte angeben

Herr Jasinski
Zimmer: 180
Telefon:
0211 475-4853
Telefax:
0211 475-2790
kris.jasinski@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage 40 - Wasserglasfabrik durch Modernisierung der Hydrothermal-Löseanlage BE 550.35 und Erweiterung des Gemengehauses H49 um [REDACTED] Silos für Quarzsand in der BE 551.11

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.04.2018, zuletzt ergänzt am 11.10.2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 30.04.2018, zuletzt ergänzt mit dem Schreiben vom 09.10.2018 (Eingang am 11.10.2018), nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage 40 - Wasserglasfabrik durch Modernisierung der Hydrothermal-Löseanlage BE 550.35 und Erweiterung des Gemengehauses H49 um [REDACTED] Silos für Quarzsand in der BE 551.11 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 2.8.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage 40
zur Herstellung von Wasserglas
(Wasserglasfabrik)

am Standort

BASF Personal Care and Nutrition GmbH,
Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 15, Flurstück 158

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] Wasserglas (Stückenglas / Schmelze)
(unverändert)

zusätzlich [REDACTED] in der Hydrothermal-Löseanlage (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Modernisierung der Betriebseinheit 550.35 „Hydrothermal-Löseanlage“ durch Ersatz des Hydrothermal-Reaktors, sowie Erneuerung bzw. Optimierung von Behältern**
- 2) Erweiterung der Betriebseinheit 551.11 „Gemengehaus H49“ als zweiter Bauabschnitt durch Errichtung und Betrieb von [REDACTED] Quarzsand-Silos, eines Tiefbunkers zur Entladung von Sand aus Bahn-Schüttgutwagen, Bau einer zusätzlichen Entladestation für Soda und Pottasche aus Silofahrzeugen,**



sowie Installation der erforderlichen Transport und Dosiereinrichtungen

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 16.08.2018 – Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 62, 77 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung des Gemeindehauses H49 als zweiter Bauabschnitt,
- **Genehmigung auf Änderung von Gleisanlagen** innerhalb des Werksbereiches der Anschlussbahn (BOA) der Henkel AG & Co. KGaA für den Neubau eines Sandbunkers.



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 vom 16.08.2018.

III.

Auflagenvorbehalt

Für die Nebenbestimmungen Nr. 4.5 „Regelüberwachung“ und Nr. 4.6 „Rückführungspflicht“ wird ein Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vorgesehen, da diese Nebenbestimmungen erst mit Vorliegen des vollständigen Berichtes zum Ausgangszustand (AZB) abschließend formuliert werden können. Dies gilt insbesondere für die festzulegenden Prüfintervalle der Regelüberwachung.

Die Antragstellerin gab ihr Einverständnis und stimmte somit dem Auflagenvorbehalt mit der E-Mail vom 30.11.2018 vollumfänglich zu.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro, also insgesamt [REDACTED] Euro an Rohbau- und Herstellungskosten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2 4 5 AGT (allg. Gebührentarif zur AVerwGebO) für die Teilbaugenehmigung, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200001029322

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Wasserglas der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Glas der Nr. 2.8.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 2.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Wasserglasfabrik der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Wasserglasfabrik der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 1 eine UVP-Pflicht besteht („X“).

Jedoch wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben ein Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 nicht erstmals erreicht oder überschritten. Somit wurde zur Überprüfung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine allg. Vorprüfung i.S. des UVPG durchgeführt.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die grundsätzliche Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), sowie im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Relevante Änderungen hinsichtlich der Schallsituation sind nicht zu besorgen. Zusätzliche Emissionen luftfremder Stoffe, insbesondere Staub, treten nach Änderung nicht auf. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor. Dieser wird jedoch aufgrund der unveränderten Emissionssituation nicht beeinflusst. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der



Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 16.08.2018, S. 311, lfd. Nr. 209) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die allg. Vorprüfung i.S. des UVPG ergab, dass einer in Anlage 1 zum UVPG angegebener Prüfwert für die Vorprüfung nicht erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird (keine Kapazitätsänderung) und dass die Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wasserglas der BASF Personal Care and Nutrition GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.04.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wasserglasfabrik gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Seite 10 von 30

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 25	Verkehr (Schienenverkehr)
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Brandschutz, Bodenschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit
Landeseisenbahnverwaltung NRW beim Eisenbahnbundesamt Köln	Genehmigung zur Änderung von Gleisanlagen
Dezernat 26 / Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Flugsicherung

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 11.10.2018.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Im Rahmen der Modernisierung der Betriebseinheit 550.35 „Hydrothermal-Löseanlage“ ergeben sich keine Änderungen an den emissionsrelevanten Vorgängen:



Bei der Chargierung von Quarzsand oder Cristobalit im Wiegebehälter 35B001 wird der Behälter weiterhin abgesaugt. Die Abluft wird über den Filter 35F002 in die Umgebung als Emissionsquelle 4041 geleitet. Das eingesetzte Filtermaterial stellt weiterhin einen Staubgehalt im Reingas von 10 mg/m^3 sicher. Die Reingasseite wird mit einem Detektor nachgerüstet, um ein Filterversagen erkennen zu lassen.

Beim Ablassen des Sandes aus dem Wiegebehälter in den Reaktor wird an der Öffnung des Reaktors Luft abgesaugt. Da hierbei Partikel mitgerissen werden können, wird die abgesaugte Luft weiterhin in den Laugenkreislauf des 35B002 geleitet, wobei eventuell vorhandener Staub ausgewaschen und in Produktionsprozess zurückgeführt wird. In der Ablaufsteuerung ist sichergestellt, dass eine Chargierung von Quarzsand bzw. Cristobalit nur erfolgen kann, wenn der Laugekreislauf in Betrieb ist. Der Demister 35A002 verhindert weiterhin den Austrag etwaiger Aerosole (Emissionsquelle 4040).

Auch der Entspannungsvorgang des Hydrothermal-Reaktors ist unverändert: Bei Öffnen der Absperrarmaturen am Reaktor strömt die fertige Wasserglaslösung in den Behälter 35B003. Dabei verdampft in Folge der Druckreduzierung Wasser aus der Lösung, [REDACTED]. Der überschüssige Dampf wird weiterhin über den Demister 35A002 in die Atmosphäre geleitet (Emissionsquelle 4040). Ein geringer Teil des bei der Entspannung erzeugten Dampfes wird über Dach abgeleitet (Emissionsquelle 4032). Luftfremde Stoffe i.S. der TA Luft werden dabei nicht freigesetzt.

Der Staub-Grenzwert von 20 mg/m^3 nach 5.2.1 TA Luft wird von der Hydrothermal-Löseanlage auch nach Änderung sicher eingehalten, da sich keine relevanten Änderungen des Emissionsverhaltens ergeben.

Für den Betrieb des Gemengehauses H49, Betriebseinheit 551.11, ergeben sich durch das beantragte Vorhaben keine Änderungen:

Die Emissionen bei der pneumatischen Entladung werden durch die Siloaufsatzfilter wirksam begrenzt (Emissionsquelle 4065). Auch die Staubabsaugung ist mit einem geeigneten Filter ausgestattet (Emissionsquelle 4066). Die Filter sind mit Detektoren ausgestattet, um ein Filterversagen zu erkennen.

Durch die Anlieferung von Quarzsand ergeben sich keine relevanten Staubemissionen, da dieser im feuchten Zustand angeliefert wird und



daher nicht staubt. Somit sind keine Staubfilter auf den zu errichtenden Quarzsand-Silos notwendig.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die gehandhabten Rohstoffe Quarzsand, Soda, Pottasche bzw. Natronlauge und Kalilauge verfügen über keinen wahrnehmbaren Geruch und die hergestellten Wasserglaslösungen sind ebenfalls geruchlos.

3.1.3 Geräusche

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schallsituation durch die beantragten Änderungen ist den Antragsunterlagen die Schallprognose [REDACTED]-16-02-2018 der [REDACTED] Abteilung Sound and Vibration Techniques, vom 16.02.2018 beigelegt.

Zur Bewertung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch die Hydrothermal-Löseanlage wurden insbesondere die sich auf dem Dach des Gebäudes H01 befindlichen Anlagenteile des HT-Lösers (Zyklon und Teile der Ausblasleitung vom Reaktor; werden entsprechend mit einer Schalldämmung versehen), sowie die nach außen wirkenden Schallemissionsquellen des HT-Lösers in H01 selbst betrachtet.

Zur Bewertung der Geräuschimmissionen durch die Errichtung des Gemengehauses H49 und der Entladestellen wurden neben den Schallemissionen innerhalb des Gebäudes H49 insbesondere die Abluftöffnung der Entstaubungsanlage oberhalb des Dachfirstes, das Rangieren und die Entladevorgänge der Bahnwaggons, das Gurtbecherwerk zur Förderung des Quarzsand, sowie die Silo-LKW-Entladung an der Entladestation 11AA44 betrachtet.

Weiter wurde die Stilllegung des alten Sandlagers zur Darstellung als Kompensationsmaßnahme mit in die Schallprognose einbezogen, jedoch nicht zur Ermittlung der folgenden Schallemissionspegelanteile verwendet:

Immissionsaufpunkt		Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)		Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)	
Nr.	Name	Pegelanteil [dB(A)]	Richtwert [dB(A)]	Pegelanteil [dB(A)]	Richtwert [dB(A)]
IP01	[REDACTED]	[REDACTED]	55	[REDACTED]	40



IP02			55		40
IP05			60		45
IP06			55		40

Die prognostizierten Beurteilungspegel durch die v.g. schallintensiven Apparate/Vorgänge, d.h. der Änderung, befinden sich dabei insbesondere zur Nachtzeit mehr als 15 dB(A) unterhalb der an den relevanten Immissionsaufpunkten anzusetzenden Richtwerte. Die relevanten Immissionsaufpunkte liegen damit nachvollziehbar außerhalb des Einwirkungsbereiches der geänderten Anlage.

Die Beurteilungspegel tragen nicht zur Überschreitung der anzusetzenden Richtwerte bei. Der Stand der Lärminderungstechnik wird bei den beantragten Änderungsmaßnahmen berücksichtigt (Schalldämpfer, Einhausungen für relevante Emittenten). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schallsituation, insbesondere in der Nachtzeit, sind somit durch die beantragten Änderungen nicht zu besorgen.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weder die Baumaßnahmen für das beschriebene Vorhaben noch der Betrieb der geänderten Anlage ist mit relevanten Erschütterungen verbunden. Relevante weitere Umwelteinwirkungen ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

An der Zusammensetzung und Menge des Abfalls ändert sich durch die beantragte Änderung nichts, da weder die eingesetzten Stoffe noch der Prozess geändert werden. Insgesamt fallen in der Wasserglasfabrik ca. Filterschlamm an. Der Filtrückstand ist kein gefährlicher Abfall. Der Filterschlamm wird im Entsorgungszentrum unter der Bezeichnung „Wasserglasschlamm“ entsorgt. Dort erfolgt eine Konditionierung, so dass der Filterschlamm beseitigt werden kann.



Bei der Lagerung von Soda bzw. Pottasche und Quarzsand im Gemengehaus H49 fällt kein Abfall an. Zurückgehaltener Staub aus den Filtern wird als Rohstoff wieder eingesetzt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Reaktion in der Hydrothermal-Löseanlage findet bei Temperaturen zwischen [REDACTED] statt. Beim Entspannen des Reaktors in den Ausblasebehälter wird ein Teil der gespeicherten Wärme als Dampf frei. [REDACTED]

Für den Betrieb des Gemengehauses ist kein bedeutsamer Energieeinsatz erforderlich, dementsprechend sind hier keine Einsparpotenziale zu identifizieren.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Einstellung des Betriebes der Einheiten führt nicht dazu, dass von Anlagenteilen oder vom Gebäude schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen, da

- bei Stillstand keine Emissionen auftreten,
- eine Umweltschädigung oder ein Gefährdungspotential auch dann nicht gegeben wäre, wenn nach Stilllegung keine weiteren Maßnahmen wie z.B. Demontage durchgeführt würden,
- die bei Entleerung der Anlage anfallenden Stoffe größtenteils verwertet werden können und für die bei Reinigung anfallenden nicht verwertbaren Stoffe Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,
- gereinigte Anlagenteile nach Demontage wieder eingesetzt oder materialmäßig verwertet werden können,
- leerräumte Gebäudeteile anderen Nutzungen zugeführt werden können und
- Reinigungs- und Demontearbeiten sowie die Entsorgung fachgerecht durchgeführt werden.

Es bestehen somit keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf unterliegt den Anforderungen der StörfallV und ist als Betriebsbereich in die obere Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV eingestuft. Ein Sicherheitsbericht ist erstellt und liegt vor. Die Erstellung eines Teil-Sicherheitsberichtes für diesen Genehmigungsantrag ist nicht erforderlich, da die betroffene Anlage 40 kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs ist und die Mengenschwellen nach Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV im Bereich des Produktionsgebäudes H01 nicht überschritten werden.

Unter Anwendung des Anhangs I der Störfallverordnung, dem KAS-1 Bericht der Kommission für Anlagensicherheit und der Tatsache, dass keine neuen Stoffe oder Stoffmischungen zum Einsatz kommen bzw. entstehen, sind die zu betrachtenden neuen und zu ändernden Anlagenbereiche mit ihren Antragsgegenständen im Sinne der Störfallverordnung keine sicherheitsrelevanten Anlagen. Es werden keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile neu definiert oder geändert. Das LANUV NRW stützt diesen Sachverhalt im Rahmen seiner Stellungnahme. Im Rahmen dieses Genehmigungsantrages wurde daher kein Teil-Sicherheitsbericht gemäß StörfallV erstellt, sondern dem Genehmigungsantrag eine Sicherheitsbetrachtung, erarbeitet durch die Fachabteilung [REDACTED]-Anlagensicherheit der Firma BASF, beigelegt.

Aus der vorliegenden Sicherheitsbetrachtung ergibt sich, dass die Sicherheitseinrichtungen der Antragsgegenstände ausreichend sind, um auch im Falle von Betriebsstörungen Auswirkungen auf Nachbaranlagen innerhalb und außerhalb des Gebäudes H49 vernünftigerweise ausschließen zu können. Aufgrund der dargelegten Maßnahmen wird durch den Betreiber, im Rahmen der praktischen Vernunft, kein gefährliches Ereignis in H49 oder in der unmittelbaren Umgebung oder für das Werk am Standort Düsseldorf-Holthausen erwartet oder angenommen. Die Charakteristik der Verfahrenstechnik der Hydrothermal-Löseanlage bleibt nach Änderung bestehen. Daher ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Sicherheitstechnik. Es entstehen somit keine Auswirkungen auf den sicheren Anlagenbetrieb in diesem Anlagenteil.



Auswirkungen auf den Betriebsbereich i.S. der StörfallV ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen nicht. Nachteilige Auswirkungen auf den sicheren Anlagenbetrieb der Wasserglasfabrik oder auf anliegende Anlagen sind daher nicht zu besorgen.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Anlage 40 befindet sich auf dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH. Hier findet ausschließlich eine industrielle Nutzung statt. Das Gelände ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung wurde daher durchgeführt. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

3.6.1.1 *Bauplanungsrecht*

Das Gebäude H49 liegt im Bereich des Durchführungsplanes 5872/09 vom 23.06.1961. Dieser Durchführungsplan erfüllt die Voraussetzungen als B-Plan fortgeführt zu werden. Für den Gebäudestandort gilt im Durchführungsplan die Festsetzung als E-Gebiet = Industrie-Gebiet.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe:

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.



2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen:

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Lagermengen.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern:

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor. Insbesondere der temperatur- und druckrelevante Herstellprozess von Wasserglas in Reaktor 35C001 wird nicht verändert.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen:

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage:

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt. Es ergibt sich eine Änderung der Lage der Quarzsand-Entladung, sowie der Entladestation für Soda- und Pottasche. Diese Lageänderung hat jedoch keinen Einfluss auf den Gefährdungsbereich der Anlage.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart:

Durch die beantragten Maßnahmen ändert sich die Lagerung von Quarzsand von einer offenen Bunkerlagerung zu einer geschlossenen Silolagerung.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

3.6.1.2 Brandschutz

Die Werkfeuerwehr des Standortes Henkel wurde vom Antragsteller beteiligt. Aus Sicht des baulichen und abwehrenden Brandschutzes bestehen nach Ansicht der Werkfeuerwehr keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.



Die Feuerwehr Düsseldorf wurde durch das Bauaufsichtsamt Düsseldorf im Genehmigungsverfahren beteiligt. Aus Sicht der Feuerwehr Düsseldorf stehen, unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, der Erteilung der Genehmigung keine Sachverhalte entgegen.

3.6.2 Bodenschutz

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Der gesamte Industriepark Holthausen ist als Altstandort erfasst, innerhalb des Bereichs der hier beantragten Änderungen sind jedoch keine Altlasten bekannt. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Baufeld des Gebäudes H49 wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

3.6.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Wasserglasfabrik der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Das AZB-Konzept ist den Antragsunterlagen beigelegt (Stand vom 09.07.2018) und wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft. Der abschließende AZB wird nach Umsetzung des Konzeptes den Antragsunterlagen als Ordner 3 von 3 hinzugefügt.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Düsseldorf sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Da sich nach Vorlage des abschließenden Berichts über den Ausgangszustand Änderungen der Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung und zur Rückführungspflicht ergeben können, wird



Der bestands-HT-Löser 35C001 () wird gegen einen neuen HT-Löser mit () ausgetauscht. ()

() () Dieser Werkstoff hat sich in der langjährigen Betriebserfahrung im Umgang mit den genannten Medien bewährt. Der Behälter ist einwandig, er ist durch seine zweifach gelagerte Rotationsaufhängung allseitig einsehbar.

Die Auffanggrube des HT-Reaktors 35B010 wird vertieft und mit einer neuen medienbeständigen Beschichtung (Keranol FU 320 in Verbindung mit Oxydur VE Laminat A 93, Fa. Steuer KCH) sowie einer ebenfalls medienfesten Plattierung versehen. Das nutzbare Rückhaltevolumen nach Umbau beträgt () und ist somit ausreichend dimensioniert für die Aufnahme des größten absperrbaren Volumens. Der Grubensumpf wird mit einer geeigneten PLT-Überwachungseinrichtung versehen. Im Leckagefall aus dem Vorlagebehälters 35B002 austretende NaOH/KOH oder austretendes Produkt aus dem HT-Reaktor 35C001 werden direkt in der Auffanggrube 35B010 aufgefangen und detektiert. Der mit produktbeaufschlagte Ausblasebehälter 35B003 besitzt eine Ableitwanne aus Edelstahl (1.4571), die mögliche Produktleckagen aufnimmt und diese über ein Gefälle ebenfalls in die v.g. Auffanggrube leitet.

Eine Löschwasserrückhaltung steht im Keller des Gebäudes H01 mit einem Volumen von () zur Verfügung. Änderungen am benötigten Rückhaltevolumen ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen nicht. Weitere Möglichkeiten zur Löschwasserrückhaltung bestehen mit dem innerbetrieblichen Kanalnetz und dem zentralen Löschwasser-Rückhaltebecken der ZASA.

Die Hydrothermal-Löseanlage ist nach Änderung weiterhin der Gefährdungsstufe A zuzuordnen (WGK1, 10 bis 100 m³). Weitergehende Anforderungen ergeben sich aufgrund der AwSV für die geänderte HBV-Anlage somit nicht.

Das Gemengehaus H49 ist, inklusive der beantragten Verladestellen Quarzsand und Soda/Pottasche 11AA44, als LAU-Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Die Förderung an 11AA44 erfolgt geschlossen und pneumatisch. Die befestigte Bodenfläche wird mit Gussasphalt WGK 1-Qualität ausgeführt. Das Austreten in den Boden von festen Stoffen oder Niederschlagswasser, welches mit diesen Stoffen verunreinigt ist, wird.



durch den Einsatz von mobilen Auffangbehältern im Kupplungsbereich erreicht. Die Verwendung der Systeme ist an der Kesselwagenentladestelle bereits etabliert und per Arbeitsanweisung geregelt. Reguläres Niederschlagswasser wird über Entwässerungsrinnen in die Werkskanalisation geführt. Innerhalb des Gemengehauses H49 sind die festen wassergefährdenden Stoffe vor Witterung geschützt.

Das maßgebende Volumen der Entladestelle ergibt sich aus der Berücksichtigung des mittleren Tagesdurchsatzes der Anlage und beträgt im Mittelwert [REDACTED]. Mit der WGK 1 der vorhandenen Stoffe ergibt sich entsprechend ein Gefährdungspotenzial der Stufe A.

Die behördliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG ist für diese Anlage zur Entleerung fester wassergefährdender Stoffe gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV nicht erforderlich.

Eine Löschwasserrückhaltung für das Gebäude H49 ist nicht vorgesehen, da keine brennbaren Stoffe, Anlagenteil oder sonstige Materialien vorhanden sind. Somit ist lediglich ein Brandereignis im Schaltraum (EG) zu unterstellen, welcher mit Hilfe von Kohlendioxid- oder Pulverlöschern bekämpft wird. Im Gebäude H49 wird kein Wasser zur Brandbekämpfung oder zu Kühlung eingesetzt.

Der vorbeugende Gewässerschutz wird im Rahmen der beantragten Änderungen ausreichend berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf den Boden oder Gewässer sind daher nicht zu besorgen.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Wasserglasfabrik, hier insbesondere die Errichtung des Gemengehauses H49 sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Wasserglasfabrik wurden hinsichtlich der möglichen Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf



erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Wasserglas der Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ (LVIC-S) berücksichtigt worden. Es wurden keine



weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.04.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wasserglas (Anlage 40 - Wasserglasfabrik) durch Modernisierung der Hydrothermal-Löseanlage BE 550.35 und Erweiterung des Gemengehauses H49 um [REDACTED] Silos für Quarzsand in der BE 551.11 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v.



0,00 Euro und den **Gebühren** i. H. v. **██████████ Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████████ Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Wasserglasfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **██████████ Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf **██████████ Euro** festgesetzt worden. Darin enthalten sind Herstell- und Rohbaukosten in Höhe von **██████████ Euro**. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 62, 77 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie die Genehmigung zur Änderung von Gleisanlagen mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Düsseldorf [REDACTED] Euro betragen. Für eine eigenständige Genehmigung zur Änderung von Gleisanlagen würde die Landeseisenbahnverwaltung Köln eine Gebühr von [REDACTED] Euro berechnen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 62, 77 BauO NRW, als auch für die Genehmigung zur Änderung von Gleisanlagen geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.08.2018 – Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Wasserglasfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Wasserglasfabrik ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle	Laufbahngruppe	Laufbahngruppe	Laufbahngruppe	Gesamt
15h.5	1 ab dem 2.	2 ab dem 1.	2 ab dem 2.	



	Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Einsteigsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	
Stunden	h	6,5 h	h	6,5 h
Gebühr	€	■	€	■

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 6,5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von ■ Euro.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt ■ Euro.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische



Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)
vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 30 von 30

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kris Jasinski

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (13 Seiten)
3. Hinweise (7 Seiten)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG
53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

1.	Inhaltsverzeichnis.....	4 Blatt
2.	Anschreiben zum Antrag	8 Blatt
2.1	Anschreiben vom 30.04.2018	5 Blatt
2.2	Anschreiben zum Nachtrag Änderung Gleisanlagen	1 Blatt
2.3	Anschreiben zur Ergänzung vom 09.10.2018	2 Blatt
3.	Formular 1, Blätter 1,2 und 3	7 Blatt
4.	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	30 Blatt
5.1	Inhaltverzeichnis und Einleitung	
5.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.3	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	
5.4	Anlagensicherheit	
5.5	Stellungnahme der Werkfeuerwehr	
6.	Bauantrag	161 Blatt
7.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
7.1	Allgemeines	
7.2	HBV-Anlage 550.35 – Hydrothermal-Löseanlage	
7.3	Lageranlage 551.11 – Gemengehaus H49	
8.	Stofflisten, Formulare, ergänzende Unterlagen	151 Blatt
8.1	Liste spezieller Stoffdaten	2 Blatt



8.2	Formulare 2 bis 6 und 8.....	36 Blatt
8.3	Schallprognose	17 Blatt
8.4	Sicherheitsdatenblätter relevanter Stoffe	48 Blatt
8.5	Genehmigungsantrag auf Änderung der Gleisanlagen....	18 Blatt
8.6	Stellungnahme Arbeitsschutz	2 Blatt
8.7	Stellungnahme Werkfeuerwehr.....	2 Blatt
8.8	Vorprüfung UVP.....	5 Blatt
8.9	Vorprüfung FFH.....	4 Blatt
8.10	Anzeige nach § 15 BImSchG zur Errichtung der Siloanlage für Soda vom 31.05.2017.....	12 Blatt
8.11	Zertifikat ISO14001.....	5 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 3

Ordner 2 von 3

9.	Zeichnerische Unterlagen	17 Blatt
9.1	Pläne	3 Blatt
	Übersichtskarte.....	
	Werkslageplan.....	
	Ausschnitt aus dem Werkslageplan.....	
9.2	Bauzeichnungen	5 Blatt
	Nr. 413882: Lageplan	
	Nr. 413882: Lageplan mit Planung	
	Nr. 413882: Grundriss (Blatt Nr. BA10, BA11, BA12, BA13 und BA 14).....	
	Nr. 413882: Schnitt A-A.....	
	Nr. 413882: Ansichten (Blatt Nr. BA22, BA23 und BA24	
9.3	Aufstellungspläne, Fließbilder mit Apparatelite	6 Blatt
	551.11 PFD.002: V-Fließbild Gemengehaus H49.....	
	Apparatelite Gemengehaus H49.....	
	Nr. 18011: Lage Hydrothermal-Löseanlage.....	



Nr. 18011: Aufstellung Behälter 35B002 und 35B003
550.35 PFD.001: V-Fließbild Hydrothermal-Löseanlage
Apparateliste Hydrothermal-Löseanlage.....
9.4 Zeichnungen zur Änderung der Gleisanlagen.....3 Blatt
Standard-Werksplan
Gleisplanung Neubau Sandbunker – Lageplan
Gleisplanung Neubau Sandbunker – Schnitt A-A

Anlage 1
Seite 3 von 3

Ordner 3 von 3

10. Bodenausgangszustandsbericht



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG
53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Bedingungen

- 1.1. Für die Konstruktion des Sandbunkers und der Änderung der Gleisanlage ist der Landeseisenbahnverwaltung Köln (LEV) rechtzeitig vor Baubeginn die von einem zugelassenen Sachverständigen geprüfte Statik vorzulegen. Hier darf erst nach Freigabe der konstruktiven Unterlagen inklusive Statik mit dem Bau begonnen werden.
- 1.2. Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit der geplanten Vorhaben einzureichen. Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise bestätigt werden. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW und § 12 Abs. 1 SV-VO)
- 1.3. Dem Nachweis aus Nr. 1.2 ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass er bezüglich seines Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt (§ 69 Abs. 2 BauO NRW und § 7 BauPrüfVO)

2. Allgemeines

- 2.1. Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den Antragsunterlagen des Genehmigungsantrages (Az.: 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18) erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



2.2. Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

2.3. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.4. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.5. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren



und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Anlage 2

Seite 3 von 13

3. Bauordnungsrecht

- 3.1. Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 3.2. Das beiliegende Baustellenschild ist von Ihnen zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird. (§ 14 Abs. 3 BauO NRW)
- 3.3. Die Bauleiterin oder der Bauleiter und die Fachbauleiterin oder Fachbauleiter sowie die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Rohbauarbeiten sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf zu benennen. (§ 57 Abs. 5 BauO NRW)
- 3.4. Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen. (§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW)
- 3.5. Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des



bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-
Prinzip-Prüfung) zu prüfen:

Anlage 2
Seite 4 von 13

	Anlage / Einrichtung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
7.	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
8.	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
9.	elektrische Anlagen und Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • die der Aufrechterhaltung des Betriebs in Krankenhäusern dienen • in geschlossenen Großgaragen • in den übrigen Gebäuden alle elektrischen Anlagen 	6
10.	natürliche Rauchabzugsanlagen	6

(§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden.
(§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW)

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer



Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten. (PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze)

Anlage 2

Seite 5 von 13

3.6. Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf folgende Unterlagen/ Erklärungen/ Nachweise vorzulegen:

- Eignungsnachweis für die Silos (Normfertigung/Stand sicherheitsnachweis)
- Blitzschutzattest
- Erklärung des Gebäudeverantwortlichen zur Änderung/Anpassung des GAB
- Prüfberichte zu der Nebenbestimmung Nr. 3.5

4. Erdarbeiten, Bodenschutz, AZB

Hinweis:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Altstandortes (Fläche mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung) mit der Kataster-Nr. 4782 (Definition siehe § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG))

4.1. Vom Antragsteller ist für die Baumaßnahme ein verantwortlicher Fachunternehmer (Fachgutachter mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Altlasten und Abfall) zu benennen, welcher gegenüber den bauausführenden Firmen weisungsbefugt ist und die Aushubmaßnahme, insbesondere die Separierungsmaßnahmen, begleitet (§§ 57 Abs. 1, 3, 5 i.V.m. 59 Landesbauordnung – BauO NRW)

4.2. Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o.a. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde - (Tel 89-21066, 89-25078, 89-25073) zu informieren (§ 3 Abs. 1 Landesbauordnung – BauO NRW, § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG, § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)



4.3. Bei der Verwertung von Aushubmaterialien ist das Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten. Bei einer Verwertung des Aushubmaterials außerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf ist vorab eine Erlaubnis der am Einbauort zuständigen Behörde einzuholen. (§ 48 Abs. 2 WHG, § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV)

4.4. Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

4.5. Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Das Grundwasser ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage des vollständigen AZB unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse.

4.6. Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand.



Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

4.7. Der AZB ist dem Dezernat 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

5. Kampfmittelfreiheit

5.1. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die Regelungen des „Merkblattes für Baugrundeingriffe“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Rheinland (Anlage 4 dieses Bescheides) sind anzuwenden. [Siehe auch Internetauftritt meines



Hauses: http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampf_mittelbeseitigung/index.jsp

Anlage 2

Seite 8 von 13

5.2. Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.

6. Standsicherheit

6.1. Bei Baubeginn sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die staatlich anerkannte Sachverständige oder der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, der/die mit den stichprobenhaften Kontrollen zur Standsicherheit während der Bauausführung beauftragt worden ist, soweit sich dies aus dem Prüfbericht nicht ergibt (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)

7. Immissionsschutz

7.1. Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Wasserglasfabrik inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).



- 7.2. Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 7.3. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 7.4. Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 7.5. Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen die in Nr. 7.7 genannten Immissionsrichtwerte für die Tagzeit nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 7.6. Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 7.5 aufgeführten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 7.7. Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und



beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **15 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 10 von 13

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP01 [REDACTED]	55 dB(A)	40 dB(A)
IP02 [REDACTED]	55 dB(A)	40 dB(A)
IP05 [REDACTED]	60 dB(A)	45 dB(A)
IP06 [REDACTED]	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7.8. Die Einhaltung der Nr. 7.7 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



7.9. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 7.8 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

8. Konstruktion des Sandbunkers und der Änderung der Gleisanlage

8.1. Dem Eisenbahnbetriebsleiter sind Baubeginn und Ende der Gesamtbaumaßnahme rechtzeitig anzuzeigen.

8.2. Der Baubeginn der Gleisanlagen/Sandbunker ist der LEV (Landeseisenbahnverwaltung) rechtzeitig (7 Tage) vor Baubeginn unter Angabe des verantwortlichen Bauleiters bekanntzugeben.

8.3. Im Bereich des zurückgebauten Sandbunkers ist der Boden ausreichend zu verdichten. Der Nachweis der Verdichtung ist der LEV bei der Abnahme vorzulegen.

8.4. Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist nach Anlage A zu § 8 Abs. 1 der BOA uneingeschränkt freizuhalten; dies gilt auch für die Zeit der Bauausführung. Beim Aufstellen von Kränen, Nutzung von Baggern etc. ist darauf zu achten, dass deren Schwenkbereich sich außerhalb des Regellichtraumprofils befindet.



8.5. Auf den Schranken ist möglichst mittig über dem Gleis ein Schutzhaltsignal (Sh 2) anzubringen.

Anlage 2

Seite 12 von 13

8.6. Wenn die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter (EBL, Herr Kochsiek) die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch EBL).

8.7. Es ist sicherzustellen, dass das Gleis unmittelbar neben der Baugrube und ggf. das Arbeitsgleis selbst während der Bauzeit betriebssicher befahren werden können. Vor Aushebung der Baugrube für den Sandbunker ist das Nachbargleis, Gleis 2602, abzufangen. Für den erforderlichen Baugrubenverbau ist ein von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüfter statischer Nachweis rechtzeitig vor Baubeginn zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen (siehe Bedingung Nr. 1.1).

8.8. Rammarbeiten zum Einbau von Spundwänden, Verbauträgern u.ä. dürfen bis zu einem Abstand von 3,50 m von Gleismitte des nächstgelegenen Gleises nur in Betriebspausen unter Sperrung des Gleises ausgeführt werden. Auf die profilmfreie Aufstellung der Arbeitsgeräte ist zu achten.

8.9. Da der alte Sandbunker bis zur Inbetriebnahme des neuen weiter genutzt wird, ist zwischen den beiden Bunkern vorübergehend ein Prellbock einzubauen. Vor Nutzung des neuen Sandbunkers und Rückbau des alten ist der Prellbock zu drehen und die Weiche 322 in Linkslage zu verschließen.

8.10. Schweißungen an Oberbauanlagen dürfen nur von Firmen vorgenommen werden, die dafür zugelassen sind (Schweißfachfirmen). Der Nachweis ist dem Abnahmeantrag beizufügen.

8.11. Die eisenbahnbetrieblichen Unterlagen sind den geänderten Verhältnissen anzupassen, die



Eisenbahnbetriebsbedienstete sind hierüber eingehend und nachweislich zu unterweisen.

Anlage 2

Seite 13 von 13

8.12. Das Vorhaben ist eisenbahntechnisch abzunehmen. Der Antrag hierzu ist rechtzeitig bei der LEV stellen. Etwaige weitere Auflagen bleiben der eisenbahntechnischen Abnahme des Vorhabens vorbehalten. Wird der Oberbau zum Schluss wieder eingedeckt, ist die Abnahme vor der Eindeckung durchzuführen.

Zur Abnahme sind der Landeseisenbahnverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vermessungsprotokoll der geänderten Gleisanlage
- von einer Schweißfachfirma erstellte „Aufschreibungen über die Herstellung durchgehend geschweißter Gleise“, gemäß AzObri 42,
- Nachweis der Schweißfachfirma
- Zwischen- und Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Sachverständigen.
- Nachweis der Verdichtung des Bodens im Bereich des zurückgebauten Sandbunkers



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG
53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18

Anlage 3

Seite 1 von 7

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 2 von 7

1.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmi-



gungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)

- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Konstruktion des Sandbunkers und der Änderung der Gleisanlage**

2.1. Folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte technische Regeln sind in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung-
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31:10.1966
- Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhang (Obri-NE und Az Obri-NE)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)

2.2. Auf die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit wird verwiesen, hier insbesondere auf die:



- Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention", DGUV Vorschrift 1
- Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen", DGUV Vorschrift 73
- Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen", DGUV Vorschrift 77

Anlage 3

Seite 4 von 7

2.3. Die Arbeiten sind nach den geprüften Planunterlagen mit Anlagen, den statischen Erfordernissen entsprechend, auszuführen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2.4. Bei der Bauausführung dürfen nur zugelassene Baustoffe, Bauteile und Bauarten verwendet werden.

3. Arbeitsschutz

3.1. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

3.2. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4. Gewässerschutz

4.1. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).



4.2. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

4.3. Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

4.4. Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

4.5. Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

4.6. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und



- zur Standsicherheit.

Anlage 3

Seite 6 von 7

4.7. Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

4.8. Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

4.9. Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

4.10. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.



4.11. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 7 von 7



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellurkunde
BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf

Datum: 14.08.2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.04-9350370-0040-G16,8a-
0033/18
bei Antwort bitte angeben

Herr Jasinski
Zimmer: 180
Telefon:
0211 475-4853
Telefax:
0211 475-2790
kris.jasinski@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wasserglasfabrik (Anlage 0040), Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf durch Modernisierung der Hydrothermal-Löseanlage BE 550.35 und Erweiterung des Gemengehauses H49 um ████████ Silos für Quarzsand in der BE 551.11.

Nachtrag zum Genehmigungsbescheid 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.04.2018 wurde Ihnen gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1, Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wasserglasfabrik durch Modernisierung der Hydrothermal-Löseanlage BE 550.35 und Erweiterung des Gemengehauses H49 um ████████ Silos für Quarzsand in der BE 551.11 auf dem Grundstück Henkelstr. 67, Düsseldorf-Holthausen mit Bescheid vom 30.11.2018, Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 erteilt.

Mit diesem Nachtrag ergehen folgende Änderungen des erteilten Genehmigungsbescheides:

- a. **Die Nebenbestimmung „Regelüberwachung“ Nr. 4.5 aus Anhang 2 des Genehmigungsbescheides mit Az. 53.04-**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



9350370-0040-G16,8a-0033/18 vom 30.11.2018 erhält mit diesem Nachtrag folgenden Inhalt:

Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser:

Ab Erteilung der Genehmigung mit Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 vom 30.11.2018 ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 23.11.2018 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 23.11.2018 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser zunächst alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen.

Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.



Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

- b. Die Nebenbestimmung „Rückführungspflicht“ Nr. 4.6 aus Anhang 2 des Genehmigungsbescheides mit Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 vom 30.11.2018 bleibt unverändert bestehen.**

II.

Begründung

Da ein nachträglicher Änderungsbedarf der Nebenbestimmungen zum AZB zum Zeitpunkt der Bescheidung von mir als möglich angesehen wurde, habe ich im Rahmen des Genehmigungsbescheides mit Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 vom 30.11.2018 einen Auflagenvorbehalt gem. § 12 Abs. 2a BImSchG für die Nebenbestimmungen Nr. 4.5 „Regelüberwachung“ und Nr. 4.6 „Rückführungspflicht“ vorgesehen. Ihr Einverständnis für diesen Auflagenvorbehalt erklärten Sie mit der E-Mail vom 30.11.2018.

Nach Prüfung des von Ihnen am 17.12.2018 eingereichten Ausgangszustandsberichts (AZB) mit Stand vom 23.11.2018 durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf ergibt sich inhaltlicher Anpassungsbedarf der Nebenbestimmung zur Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers Nr. 4.5 in Anlage 2 des Genehmigungsbescheides mit Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 vom 30.11.2018.

Dieser Nachtrag ist den bei Ihnen hinterlegten Antragsunterlagen mit Genehmigungsbescheid mit Az. 53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18 vom 30.11.2018 beizufügen.

III.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Kris Jasinski